

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Anzeiger
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsanstalt
Nr. 92.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 79.

Donnerstag, 4. April 1912, abends.

65. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der hiesigen Postanstalt 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabebetages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Belegblätter 43 mm breite Korpuszeile 18 Pf. (Zeilpreis 12 Pf.) Zeitraumber und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif.

Rotationsdruck und Verlag von Dange & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Seifestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hänel in Riesa.

Verkaufsmachtigung.

Das Kriegsministerium beabsichtigt auch in diesem Jahre Pferde, vornehmlich starke Militärzughpferde, in Sachsen als Remonten anzukaufen zu lassen.

Remontemärkte finden statt:

Dienstag, den 16. April, 3⁰⁰ U. in Lommahlsch auf der Promenade.

Ankaufsbedingungen.

- Die Pferde sollen 3—4 Jahre alt sein. Sie werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar bezahlt.
- Jüngste, tragende Stuten und Pferde mit lupierten Schweifen, ebenso Stuten, für die vom Landeskammittelangehörigkeitsamt verifiziert worden sind, werden nicht angekauft.
- Pferde mit Mängeln, die bezüglich den Kauf unzulässig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klapphänge erweisen. Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensehen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkt ab verklärt.
- Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.
- Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rind-leberne Trense mit glattem, starkem Webiß (keine Knebeltrense) und eine neue Koppkammer von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Striden unentgeltlich mitzugeben.
- Zum Nachweise von Abstammung und Aufzucht der Pferde sind mitzubringen: Deck- und Füllenscheine, etwa vorhandene Fuchtscheine oder andere Ausweise über die Mutter und Ausweise über etwaige Benutzung einer Weide.
- Die Verkäufer werden ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden.
- Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Kriegsministerium.

Auf Blatt 406 des hiesigen Handelsregisters, die Firma
Gustav Starke in Riesa
betreffend, ist heute eingetragen worden,
daß der Inhaber Ernst Gustav Starke ausgeschieden und der Fouragehändler Gustav Waz Starke in Riesa Inhaber ist, sowie daß der neue Inhaber nicht für die im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des bisherigen Inhabers haftet, auch nicht die im Betriebe begründeten Forderungen auf ihn übergehen.

Riesa, den 4. April 1912.

Königliches Amtsgericht.

Nachstehend geben wir die vom Räte nach Wehr des Stadtvorordneten-Kollegiums beschlossene Marktordnung für die Stadt Riesa bekannt.

Riesa, am 3. April 1912.

Der Rat der Stadt Riesa.

Dr. Scheider.

Nr.

Marktordnung für die Stadt Riesa.

Auf Grund von §§ 64—71 der Reichsaemterverordnung wird folgendes bestimmt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Das gesamte Marktwesen in der Stadt Riesa unterliegt der Leitung und Aufsicht eines gemischten Ausschusses, der dem Stadtrat untergeordnet ist und aus 2 Stadträten und 4 Stadtvorordneten besteht.

Zur Ausführung seiner Anordnungen und zur Aufrechterhaltung der Ordnung ist er vom Marktmeister zu unterstützen. Dieser kann die Schutzmannschaft nach Bedarf heranziehen.

§ 2. In Riesa werden jährlich zwei Jahrmärkte, zwei Viehmärkte und ein Christmarkt, überdies wöchentlich zwei Wochenmärkte abgehalten.

§ 3. Der erste Jahrmarkt findet Sonntag bis Dienstag nach Ostern, der zweite Sonntag bis Dienstag nach Gallus statt.

Die Viehmärkte finden je am Sonnabend vor den Jahrmärkten statt. Der Christmarkt beginnt am 3. Advents Sonntag und endet am Weihnachtsheligenabend.

II. Die Jahrmärkte.

§ 4. Die Jahrmärkte beginnen am Sonntag mittags 12 Uhr und dauern bis Dienstag mittags 12 Uhr.

§ 5. Vor dem Beginn des Marktes darf kein Verkäufer seine Waren verkaufen. Mit dem Schlusse des Marktes müssen die Waren eingepackt und die Stände geräumt sein. Das Anlegen der Waren sowie das Aufbauen der Verkaufsstände am Jahrmarkts-Sonntag ist von $\frac{1}{11}$ Uhr vormittags ab gestattet.

§ 6. Zum Handel auf den Jahrmärkten ist jeder Jn- und Ausländer berechtigt.

§ 7. Verbote sind:

- der Verkauf geistiger Getränke,
- das Feilbieten von feuergefährlichen oder leicht explodierenden Gegenständen,
- das Schreien beim Anpreisen der Waren,
- das Wastizieren auf den Strohen und Plätzen außerhalb des Marktgebietes,
- die Aufstellung von Glühspielen aller Art, das Ring- und Plattenwerfen und ähnliche Veranstaltungen,

6. das Feilbieten von unsittlichen oder sonst anstößigen, unter den Begriff „Schundliteratur“ fallenden Literaturerzeugnissen, Postkarten und Bildern.

7. das Feilbieten im Umhertragen oder Umherziehen im Marktgebiete.

§ 8. Wer auf dem Marke feilhalten will, hat sich spätestens 3 Tage vor dessen Beginn beim Marktmeister unter Bezeichnung der Warengattung schriftlich oder mündlich anzumelden und eine Verkaufsstelle anzuweisen zu lassen.

§ 9. Auf die angewiesene Stelle hat der Feilhaltende, sofern er sie nicht löst, keinen Anspruch für die späteren Märkte.

§ 10. Wer sich einen bestimmten Platz auf längere Zeit vor anderen Feilbietenden sichern will, hat diesen Platz gegen eine besondere Gebühr beim Stadtrat zu lösen und erhält dafür einen Bescheinigung ausgehändig.

§ 11. Ein Platz darf höchstens auf 5 Jahre, vom Tage der Ausfertigung des Scheins an gerechnet, gelöst werden. Nach Ablauf der Löszeit ist der bisherige Inhaber des Platzes in der Regel vor anderen bei der Wiedererlösung zu berücksichtigen.

§ 12. Die Lösgebühr beträgt für jeden Markt $\frac{1}{2}$ des tarifmäßigen Stättelgeldes (§ 17) und ist für die gesamte Zeit im voraus zu bezahlen.

Für die Ausstellung des Bescheins ist eine besondere Gebühr von 1 M. zu entrichten.

§ 13. Der Bescheinigung gilt nur für die Person, auf welche er lautet, und erstreckt sich auf:

- wenn der Berechtigte stirbt oder das Geschäft aufgibt,
- wenn er an 3 aufeinander folgenden Märkten den Stand nicht benutzt und auch das tarifmäßige Stättelgeld (§ 17, Abs. 2) nicht bezahlt hat.

§ 14. Eine Rückstattung der Lösgebühr findet nicht statt. Jedoch kann im Falle des Todes des Berechtigten seinen Erben auf ihren rechtzeitig vor dem nächsten Marke zu stellenden Antrag der auf die Zeit nach dem Tode des Berechtigten entfallende Teil zurückgewährt werden.

§ 15. Aus besonderen Gründen kann der Stadtrat die Löszeit abkürzen. Der Berechtigte ist hiervon 4 Wochen vor Beginn des Marktes zu benachrichtigen. Auch ist ihm der auf die noch übrigen Märkte entfallende Teil der Lösgebühr zurückzugeben.

§ 16. Der Berechtigte hat sich ohne Anspruch auf eine Entschädigung die Verlegung seiner Stände gefallen zu lassen, wenn der Stadtrat dies für nötig hält.

§ 17. Von jedem, der auf dem Marke feilhält, wird Stättelgeld nach dem in der Anlage A enthaltenen Tarife erhoben. Der Besitzer eines gelösten Standes hat auch für diejenigen in die Löszeit fallenden Märkte, die er nicht besucht, das Stättelgeld zu bezahlen. Das Gleiche gilt von demjenigen, der einen im voraus beim Marktmeister bestellten Stand nicht mindestens 3 Tage vor dem Marke beim Marktmeister abbestellt.

§ 18. Das Stättelgeld ist bis Montag Mittag in der Stadtkasse gegen Quittung zu entrichten. Wer nach diesem Zeitpunkt ohne Quittung beim Feilhalten betroffen wird, hat wegen Hinterziehung den fälligen Betrag des tarifmäßigen Stättelgeldes zu bezahlen. Karussell- und Schaubudenbesitzer entrichten das Stättelgeld am Montag nachmittag an den Marktausschuß in der von diesem festzusetzenden Höhe. Ist anzunehmen, daß ein Marktlieferant den Jahrmarkt nur am Sonntag besucht, so ist der Marktmeister berechtigt, bereits am Sonntag das Stättelgeld gegen Quittung einzuziehen.

§ 19. Die einzelnen Straßen und Plätze, auf denen die verschiedenen Gattungen der Verkäufer Ausstellung zu nehmen haben, bestimmt der Marktausschuß.

§ 20. Vor Hauseingängen, Einfahrten und Ladentüren ist genügend Raum zur Aufrechterhaltung des Verkehrs durch die Budenreihen freizulassen. Die Fußsteige sind von Verkaufsständen ganz freizuhalten.

§ 21. Niemand darf den von ihm gelösten oder ihm zugewiesenen Platz einem Anderen überlassen.

§ 22. Der Marktausschuß kann die Wegnahme von Verkaufsständen, die auf einem nicht angewiesenen Platze errichtet worden sind, anordnen, nach Befinden auch auf Kosten der betreffenden Händler selbst bewirken lassen.

§ 23. Jeder Händler hat an seinem Verkaufsstande eine Tafel mit seinem deutlich lesbaren Namen nebst ausgeschriebenen Vornamen und Wohnort anzubringen.

§ 24. Den Mitgliedern des Marktausschusses und den Polizeibeamten ist der unentgeltliche Zutritt zu den Verkaufsständen zum Zwecke der Revision zu gestatten. Auch sind ihnen auf Verlangen die Quittungen über das Stättelgeld und die Bescheine, welche in den Verkaufsständen bereit zu halten sind, vorzuzeigen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 25. Die §§ 4—24 finden auf die Unternehmer von Schaustellungen und Darbietungen aller Art sinngemäße Anwendung.

§ 26. Wer öffentliche Schaustellungen und Darbietungen auf den Jahrmärkten veranstalten will, hat zuvor in jedem Falle polizeiliche Erlaubnis einzuholen. Die Erlangung einer solchen schließt nicht das Recht auf Einräumung eines Platzes ein.

III. Die Wochenmärkte.

§ 27. Die Wochenmärkte finden Mittwochs und Sonnabends oder, wenn auf diese Tage ein Feiertag fällt, am Tage vorher statt. Sie beginnen früh 6 Uhr und enden nachmittags 2 Uhr.

§ 28. Buden und Stände dürfen nur am Markttag selbst aufgebaut und müssen ebenso wie die Waren sofort nach Beendigung des Marktes wieder beseitigt werden.

§ 29. Auf den Wochenmärkten dürfen nur die in §§ 66, Ziffer 1—3 der Reichsgewerbeverordnung aufgeführten Gegenstände feilgehalten werden.

§ 30. Stättelgeld wird an Wochenmärkten nicht erhoben.

IV. Die Viehmärkte.

§ 31. Die Viehmärkte beginnen früh 5 Uhr und enden 12 Uhr mittags.

§ 32. Die Viehbesitzer sind verpflichtet, den Befehlen der Aufsichtsbeamten und der mit der gesundheitspolizeilichen Ueberwachung beauftragten Personen über Austrieb, tierärztliche Untersuchung, Schutzmaßnahmen und dergleichen Folge zu leisten.

§ 33. Stättelgeld wird an den Viehmärkten nicht erhoben.